

§ 14. Verbrechen und Strafen, Gericht und Rechtsgang.

1. Verbrechen. Die in einer Gemeinschaft geltende Ordnung ist das Recht. Wenn dies beachtet wird, ist Ruhe, Friede. Daher redete man in altdeutscher und mittelalterlicher Zeit je nach dem Gegenstand, den diese Ordnung betraf, von Haus-, Heim-, Acker-, Pflug-, Ernte-, Deich-, Mühlen-, Markt-, Stadt-, Heer-, Gerichtsfrieden u. a. Wer gegen die Ordnung handelt, begeht einen Bruch des Friedens, ein Unrecht; er verletzt aber nicht nur den einzelnen, den er schädigt, sondern auch die Gesamtheit, insofern ja das Leben der Gesamtheit nur möglich ist, wenn alle Glieder die heilige Ordnung, das Recht, halten.

Unter den Friedebrüchen unterschied man schwere und gemeine. Zu jenen zählte man Beleidigung der Götter, Verletzung des Ding-, Heer- und Hausfriedens, Gräberraub, Landesverrat, Brandstiftung an Gebäuden, Zauberei und endlich alle Missetaten, die von besonderer sittlicher Verkommenheit zeugten, wie Notzucht, Bruch des gelobten Friedens, Flucht aus dem Heere und Mord. Zu den gemeinen Friedebrüchen zählte man Totschlag, Raub, Diebstahl und Schelte. Als Mord galt die heimlich vollführte und nach vollbrachter Tat verheimlichte oder verleugnete Tötung eines Menschen, als Totschlag (ahd. slakta, manslakta, wie) die in offener Fehde geschehene und zugegebene. Raub war keine ehrenrende Handlung. Man setzte ihn wie Totschlag dem Mord dem heimlichen Diebstahl entgegen, und hauptsächlich letzterer galt als ein Verbrechen. Nur ein Übermaß von Gewalt oder an Wehrlosen und Abwesenden verübte Gewalt machte den Raub unrechtlich; wer in offener Fehde, Mann gegen Mann siegte, durfte Beute nehmen, der Held durfte seinen erlegten Feind berauben (ahd. hrōroup, mhd. rōroup, rō = Leiche; auch walaroup und heriroup, wala = Leiche, heri = Heer). In im Norden galt der Küstenraub als ehrenvoll. Diebstahl war immer verachtet, am verrufensten Vieh- und Getreidediebstahl. Als Scheltworte, die die Ehre des freien Mannes angreifen, galten solche, die enthielten den Vorwurf der Unfreiheit (Knecht, Schalk, später Lite und Lasse), nicht ebenbürtiger Abstammung, der Feigheit (schlimmer Vorwurf im Altertum: ahd. argo, mhd. ein zäge, du arger zäge, du boese zäge) und den Vorwurf getaner Verbrechen (Mörder, Dieb). — Als Verbrechen galt stets nur die vollendete Tat, der ausgeführte Friedensbruch, niemals der Versuch, auch nicht der böswilligste. Daß aber bei der Beurteilung der vollendeten Tat auf die Beschaffenheit des Willens Wert gelegt ward, geht aus der Aufzählung und Einteilung der Friedensbrüche deutlich hervor. In Rücksicht hierauf gerade hatte die Tat auch die Namen: firintat (firin = unerhört, außerordentlich, sittlich verwerflich), meintät, untät,